



## MARKT PEISSENBERG

---

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU-, PLANUNGS-, VERKEHRS- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 12.04.2021, Beginn: 18:30 Uhr, Ende 20:05 Uhr  
Ort: in der Tiefstollenhalle

---

### **Anwesend:**

#### **Vorsitzender**

Herr Frank Zellner

#### **Marktgemeinderäte**

Herr Thomas Bader sen.  
Herr Matthias Bichlmayr  
Frau Ursula Einberger  
Herr Jürgen Forstner  
Herr Anton Höck  
Herr Robert Pickert  
Frau Patricia Punzet  
Herr Stefan Rießberger  
Herr Bernd Schewe  
Herr Dr. Philipp Schwarz

#### **Personal**

Herr Stefan Geisenhof  
Frau Sonja Mayer  
Herr Thomas Schamper  
Herr Bernhard Schregle

#### **Gäste**

Besucher	3 Zuhörer
Herr Rudi Mach	
Presse	Hr. Jepsen, WMer Tagblatt
Frau Manuela Vanni	

### **Abwesend:**

# TAGESORDNUNG

## I. Öffentlich

- 1** Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit  
Beschließender Teil
- 2** Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift vom 15.03.2021
- 3** Bauanträge
  - 3.1** Antrag auf Erteilung einer Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zur Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1041/10 der Gemarkung Peißenberg (Wörther Straße 52)
  - 3.2** Antrag auf Baugenehmigung zur Wohnraumerweiterung im Obergeschoss auf dem Grundstück Fl.Nr. 3336/6 der Gemarkung Peißenberg (Schongauer Straße 42)
  - 3.3** Antrag auf Baugenehmigung - Umbau und Sanierung des bestehenden Gebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1082 der Gemarkung Ammerhöfe (Schlag 2)
  - 3.4** Antrag auf Baugenehmigung zur Umnutzung einer Teilfläche der bestehenden Außenanlagen als gewerblich genutzte LKW-Abstellfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 3246/9 der Gemarkung Peißenberg (Böbinger Straße 51)
  - 3.5** Antrag auf Baugenehmigung - Abbruch und Neuerrichtung einer Doppelhaushälfte mit drei Wohneinheiten und Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 3290/4 der Gemarkung Peißenberg (Schongauer Straße 30)
- 4** Anträge auf Vorbescheid, Bauvoranfragen
  - 4.1** Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 3241/32 der Gemarkung Peißenberg (Nähe Bavariastraße)  
Vorberatender Teil
- 5** Sonderprogramm Stadt und Land ; Neubau eines kombinierten Geh-und Radweges entlang der Schongauer Straße
- 6** Antrag der Fraktionen Peißenberger Liste und Bündnis 90/Die Grünen auf Planung und Umsetzung eines Kinderspielplatzes auf dem Gebiet "Alte Bergehalde"
- 7** Vollzug des BauGB; Bebauung entlang der Scheithaufstraße; Festlegung der weiteren Vorgehensweise
- 8** Antrag der Fraktion CSU/Parteilose zur Festlegung des Umgangs mit Freistellungsanträgen, welche den Festsetzungen des zugrundeliegenden Bebauungsplans nicht entsprechen
- 9** Kenntnissgaben

## I. Öffentlich

### 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Der 1. Bürgermeister Frank Zellner begrüßt alle Anwesenden und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

## Beschließender Teil

### 2 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift vom 15.03.2021

Die Sitzungsniederschrift vom 15.03.2021 wird einstimmig genehmigt.

### 3 Bauanträge

#### 3.1 Antrag auf Erteilung einer Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zur Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1041/10 der Gemarkung Peißenberg (Wörther Straße 52)

##### Sachverhalt:

Mit dem vorliegenden Antrag auf Erteilung einer Abweichung von örtlichen Bauvorschriften ist auf dem Grundstück Fl.Nr. 1041/10 der Gemarkung Peißenberg (Wörther Straße 52) die Errichtung eines weiteren Garagengebäudes im östlichen Grundstücksbereich beabsichtigt.

Das Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB an einer Gemeindestraße (Wörther Straße).

Die Errichtung des dargestellten Garagengebäudes wäre grundsätzlich gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) BayBO im Rahmen eines verfahrensfreien Bauvorhabens möglich.

Die weitere Zulässigkeit des Vorhabens im Bereich der Vorgartenzone an der Wörther Straße wurde auch bereits im Zuge einer vorab erfolgten Absprache mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau bestätigt.

Aufgrund der geplanten Situierung des Gebäudes zwischen Wohngebäude und Wörther Straße ist allerdings eine Unterschreitung des gemäß der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen des Marktes Peißenberg erforderlichen 1 m-Abstandes zwischen Längsseiten von Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen (Gehweg an der Wörther Straße) um ca. 0,15 m bis 0,25 m vorgesehen, hierfür wird die Erteilung einer isolierten Abweichung beantragt.

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss folgte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und fasste folgenden

##### Beschluss:

*Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Erteilung einer Abweichung von örtlichen Bauvorschriften aufgrund der Unterlagen vom 31.03.2021.*

*Da es sich um eine geringfügige Unterschreitung (0,15 m bis 0,25 m) des gemäß der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen erforderlichen 1 m-Abstandes zwischen der geplanten Garage und der öffentlichen Verkehrsfläche an der Wörther Straße handelt und zudem zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn ein ausgebautes Gehweg besteht, kann einer entsprechenden Abweichung von Seiten des Marktes Peißenberg zugestimmt werden.*

*Negative Auswirkungen bezüglich der Sichtbeziehungen im Kreuzungsbereich*

*Sonnenstraße/Wörther Straße sind durch das Bauvorhaben ebenfalls nicht zu erwarten.*

##### Abstimmungsergebnis:

11:0

### **3.2 Antrag auf Baugenehmigung zur Wohnraumerweiterung im Obergeschoss auf dem Grundstück Fl.Nr. 3336/6 der Gemarkung Peißenberg (Schongauer Straße 42)**

#### Sachverhalt:

Nach der vorliegenden Planung ist auf dem Grundstück Fl.Nr. 3336/6 der Gemarkung Peißenberg (Schongauer Straße 42) eine Wohnraumerweiterung im Obergeschoss des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses beabsichtigt.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet „Reichl-Grundstücke an der Schongauer Straße“ an einer Gemeindestraße (Schongauer Straße).

Vorgesehen ist eine teilweise Aufstockung des bisher erdgeschossigen, westlichen Gebäudebereiches zur Schaffung eines weiteren Wohnraumes mit einer Fläche von ca. 35 m<sup>2</sup>.

Gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist die Ausführung einer Dachneigung von 23 bis 27 Grad vorgesehen. Diesbezüglich wird die Erteilung einer Befreiung hinsichtlich der geplanten Dachneigung beantragt, hierzu wurde den Antragsunterlagen die nachfolgende Begründung beigelegt:

„Das Bestandsgebäude soll möglichst nicht verändert werden. Deshalb ist auf der Nordostseite des Bestandsgebäudes der Anbau im Obergeschoss so geplant, dass das Dachgeschossfenster komplett erhalten wird und im Anbau trotzdem möglichst viel Wohnraum geschaffen wird.

Das Dach des Bestandsgebäudes hat eine Dachneigung von ca. 32 Grad. Diese Dachneigung wird beim Anbau auf der Südwestseite übernommen. Somit kann die Dachfläche auf dieser Seite direkt angeschlossen werden und ergibt ein einheitliches Bild.

Im Nordosten ist die Dachneigung auf 18 Grad abgeflacht, um im darunterliegenden Wohnraum die maximal mögliche Stehhöhe zu erreichen und den Wohnraum damit „zu vergrößern“.

Deshalb wird die Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 2.2 Dachneigung 23 – 27 Grad beantragt.“

Durch die Bauverwaltung hat hierzu vorab eine Absprache mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau stattgefunden, dabei konnte die Erteilung der genannten Befreiung von Seiten des Landratsamtes bereits in Aussicht gestellt werden.

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss folgte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und fasste folgenden

#### Beschluss:

*Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 01.04.2021. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt. Der Erteilung einer entsprechenden Befreiung hinsichtlich der Nichteinhaltung der gemäß Bebauungsplan vorgesehenen Dachneigung kann ebenfalls zugestimmt werden. Da das betroffene Bestandsgebäude bereits eine abweichende Dachneigung (32 Grad) aufweist und an der Südwestseite des Gebäudes diese Dachneigung wieder aufgegriffen werden soll, erscheint die beabsichtigte Abweichung aus Sicht des Marktes Peißenberg vertretbar.*

#### Abstimmungsergebnis:

11:0

### **3.3 Antrag auf Baugenehmigung - Umbau und Sanierung des bestehenden Gebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1082 der Gemarkung Ammerhöfe (Schlag 2)**

#### Sachverhalt:

Nach der vorliegenden Planung ist auf dem Grundstück Fl.Nr. 1082 der Gemarkung Ammerhöfe (Schlag 2) ein Umbau bzw. eine Sanierung des bestehenden Gebäudes beabsichtigt. In diesem

Zusammenhang ist ein Ersatzbau des vorhandenen Tennenteils mit Einbau eines Treppenhauses im westlichen Gebäudebereich geplant. Außerdem ist eine Erneuerung des Dachstuhls mit Ausbau des Dachgeschosses und Einbau von vier Dachgauben vorgesehen. Des Weiteren ist an der Südseite des Wohngebäudes der Anbau einer Terrassenüberdachung beabsichtigt.

Das Grundstück liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB an einer Kreisstraße (WM 13) und einer Gemeindestraße (Schlagweg), die weitere Erschließung ist gesichert.

Aufgrund der Baumaßnahmen ergibt sich lt. Planunterlagen eine geringfügige Erweiterung der Firsthöhe von 9,18 m auf 9,31 m, die Grundfläche des Gebäudes bleibt unverändert erhalten. Die für die vorgesehenen drei Wohneinheiten erforderlichen Garagen und Stellplätze werden auf dem Baugrundstück nachgewiesen. Die Regelungen der Satzung zur Gestaltung von Dachgauben des Marktes Peißenberg werden berücksichtigt.

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss folgte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und fasste folgenden

#### Beschluss:

*Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 01.04.2021. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.*

#### Abstimmungsergebnis:

11:0

### **3.4 Antrag auf Baugenehmigung zur Umnutzung einer Teilfläche der bestehenden Außenanlagen als gewerblich genutzte LKW-Abstellfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 3246/9 der Gemarkung Peißenberg (Böbinger Straße 51)**

#### Sachverhalt:

Nach der vorliegenden Planung ist auf dem Grundstück Fl.Nr. 3246/9 der Gemarkung Peißenberg (Böbinger Straße 51) die Umnutzung einer Teilfläche der bestehenden Außenanlagen als gewerblich genutzte LKW-Abstellfläche beabsichtigt.

Das Grundstück liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB an einer Staatsstraße (Böbinger Straße), die weitere Erschließung ist gesichert. Gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes des Marktes Peißenberg ist der betroffene Bereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Eine entsprechende Nutzung findet auf dem Grundstück bereits derzeit statt. Hierzu wurde im Jahr 2018 im Zuge einer Absprache mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau die Nutzung im derzeit bestehenden Umfang als vertraglich eingestuft.

Mit der eingereichten Planung soll nun eine klare Abgrenzung zu den bestehenden, landwirtschaftlichen Flächen geschaffen werden.

Die Erschließung des betroffenen Grundstücksbereiches soll in nördlicher Richtung über den vorhandenen Zubringer zwischen Böbinger Straße und Bundesstraße (Ortsumfahrung) erfolgen.

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss folgte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und fasste folgenden

#### Beschluss:

*Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 01.04.2021.*

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird grundsätzlich hergestellt. Die weitere Zulässigkeit des Vorhabens ist allerdings abschließend durch das Landratsamt Weilheim-Schongau zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

11:0

### **3.5 Antrag auf Baugenehmigung - Abbruch und Neuerrichtung einer Doppelhaushälfte mit drei Wohneinheiten und Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 3290/4 der Gemarkung Peißenberg (Schongauer Straße 30)**

Sachverhalt:

Nach der vorliegenden Planung ist auf dem Grundstück Fl.Nr. 3290/4 der Gemarkung Peißenberg (Schongauer Straße 30) ein Abbruch der bestehenden Doppelhaushälfte mit Neuerrichtung einer Doppelhaushälfte mit drei Wohneinheiten und Doppelgarage beabsichtigt.

Das Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB an einer Gemeindestraße (Schongauer Straße). Die weitere Erschließung ist gesichert. Der betroffene Bereich befindet sich außerdem teilweise innerhalb der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete.

Mit der Neubebauung ist lt. Planunterlagen eine Erhöhung der Firsthöhe um 0,915 m gegenüber der derzeit auf dem Baugrundstück vorhandenen Bebauung sowie der auf dem nordöstlich angrenzenden Grundstück bestehenden Doppelhausbebauung vorgesehen. Dadurch ergibt sich eine Gesamfirsthöhe von ca. 10,50 m.

Außerdem ist eine deutliche Erweiterung der Grundfläche bzw. des. Gebäudevolumens beabsichtigt.

Eine Wohnung befindet sich im Erdgeschoss, die beiden weiteren Wohneinheiten erstrecken sich jeweils über das Ober- und Dachgeschoss, die Erschließung soll über eine Außentreppe an der Südostseite des Gebäudes erfolgen. Außerdem ist ebenfalls an der Südostseite der Einbau eines aus dem Fassadenbereich auskragenden Dachaufbaus vorgesehen.

Im Zuge des Stellplatznachweises wird die Erteilung von zwei Abweichungen von den Regelungen der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen des Marktes Peißenberg beantragt und wie folgt erläutert:

„Nach der Stellplatzsatzung des Marktes Peißenberg müssen für eine Wohneinheit über 35 m<sup>2</sup> 2 Stellplätze ausgewiesen werden, einer davon in einer Garage. Das geplante Wohngebäude weist drei Wohneinheit über 35 m<sup>2</sup> auf und bedarf somit 6 Stellplätze. Das geplante Wohngebäude wird zwar neu errichtet, aber in der bisherigen Bauweise wieder an das bestehende Wohngebäude des Nachbargrundstücks angebaut. Daher ist die Lage des Gebäudes abschließend determiniert.

1. Da sich allein die Fläche vor dem Wohngebäude in Richtung Schongauer Straße als Verkehrsflächen für Stellplätze, Zugänge und Wendeplatz eignet, soll längs zur Schongauer Straße an der Grundstücksgrenze eine Doppelgarage errichtet werden. Aufgrund der beengten örtlichen Platzverhältnisse kann der in der Satzung vorgesehene Abstand von 1 Meter bei längsseitig zu öffentlichen Verkehrsflächen errichteten Garagen nicht eingehalten werden. Es wird daher eine Abweichung von dieser Vorschrift beantragt.  
Die Sicht auf die Schongauer Straße wird durch die Errichtung der geplanten Doppelgarage unmittelbar auf der Grundstücksgrenze nicht beeinträchtigt, da sich zwischen dem Grundstück und der Hauptstraße ein Gehweg sowie eine Parkbucht befinden, die den erforderlichen Sichtraum schaffen.

2. Um ausreichend Schallschutz und Privatsphäre für die Bewohner zu gewährleisten, soll eine Doppelgarage an der Straßenseite, die übrigen vier Stellplätze sollen längs ausgerichtet an der südwestlichen Grundstücksgrenze errichtet werden. Da der Vorplatz als Wendepplatz fungiert und die Flächenversiegelung möglichst gering gehalten werden soll, erscheint diese Lösung als einzig sachgerechte Variante der Stellplatzkonzeption. Aufgrund der ohnehin erschwerten Parkplatzsituation ist eine Garagenerrichtung für einen der Längsparkplätze nicht möglich, da bei der Errichtung einer geschlossenen Wand oder Pfostenkonstruktion das seitliche Einparken unmöglich gemacht wird.“

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss folgte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und fasste folgenden

Beschluss:

*Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 01.04.2021. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.*

*Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze werden hinsichtlich der notwendigen Anzahl in den Planunterlagen dargestellt, einem Entfall der gemäß der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen vorgesehenen Überdachung eines Stellplatzes kann – wie im Zuge ähnlicher Bauvorhaben bereits erfolgt – zugestimmt werden.*

*Da lt. Planunterlagen auf dem Grundstück eine Wendefläche vorgesehen ist, kann eine rückwärtige Ausfahrt über den bestehenden Gehweg auf die Schongauer Straße vermieden werden. Außerdem befindet sich die Grundstückszufahrt/-ausfahrt ca. 3 m in südöstlicher Richtung abgesetzt vom geplanten Garagengebäude. Damit wäre aus Sicht des Marktes Peißenberg auch bei einer Errichtung der Garage unmittelbar an der Grundstücksgrenze noch eine ausreichende Einsehbarkeit des Gehweges gewährleistet. Der Erteilung einer weiteren Abweichung im Rahmen der Nichteinhaltung des gemäß der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen vorgesehenen Abstandes von 1 m zwischen Längsseiten von Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen (Gehweg) kann daher ebenfalls zugestimmt werden.*

Abstimmungsergebnis:

11:0

---

#### **4 Anträge auf Vorbescheid, Bauvoranfragen**

---

##### **4.1 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 3241/32 der Gemarkung Peißenberg (Nähe Bavariastraße)**

---

Sachverhalt:

Im Zuge des vorliegenden Antrages auf Vorbescheid soll geprüft werden, ob auf dem Grundstück Fl.Nr. 3241/32 der Gemarkung Peißenberg (Nähe Bavariastraße) der Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Garagen zugestimmt werden kann.

Das Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB an einer Gemeindestraße (Bavariastraße), die weitere Erschließung kann als gesichert angesehen werden.

Mit dem Antrag auf Vorbescheid werden die nachfolgend genannten Fragen gestellt:

1. Befürwortet der Bauausschuss die Größe des Gebäudes mit den Maßen 16,49 m x 12,00 m?
2. Befürwortet der Bauausschuss die Situierung des Gebäudes im Grundstück wie dargestellt?
3. Befürwortet der Bauausschuss die Höhenentwicklung des Gebäudes wie dargestellt?
4. Befürwortet der Bauausschuss die Dachneigung von 22 Grad?

Für den betroffenen Grundstücksbereich wurde bereits im Jahr 2020 ein Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Garagen eingereicht, hierzu erließ das Landratsamt Weilheim-Schongau am 25.09.2020 einen Ablehnungsbescheid mit der nachfolgenden Begründung:

Das Grundstück mit der Fl.Nr. 3241/3 der Gemarkung Peißenberg, auf dem das o. g. Vorhaben errichtet werden soll, befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Das geplante Vorhaben fügt sich jedoch hinsichtlich der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, nicht in die umliegende Bebauung ein. Die überbaubare Grundstücksfläche bestimmt sich aus Baulinien, Baugrenzen und Bebauungstiefen. In Bezug auf Baugrenzen sind die in der näheren Umgebung vorhandenen Baugrenzen zu ermitteln. Sie setzen den Rahmen für die Zulässigkeit des Vorhabens und dürfen daher grundsätzlich nicht überschritten werden.

Im Bereich der Bavariastraße liegen die bebauten Grundstücksflächen jeweils in einem Baufenster, dessen Grenzen sich straßenseitig ca. 6 m und gartenseitig ca. 26 m von der Straße entfernt befinden. Das geplante Mehrfamilienhaus liegt außerhalb dieses faktischen Baufensters und fügt sich daher hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Des Weiteren überschreitet das Mehrfamilienhaus mit seiner Grundfläche von ca. 240 m<sup>2</sup> und der Firsthöhe von ca. 10,30 m deutlich den sich aus der umliegenden Bebauung ergebenden Rahmen. Die Gebäude in der näheren Umgebung weisen lediglich Grundflächen von maximal knapp 200 m<sup>2</sup> und Firsthöhen zwischen 8,50 m und 9,70 m auf. Damit fügt sich das Vorhaben auch hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung nicht in die Umgebung ein und beeinträchtigt die Nachbarschaft unangemessen.

Das Vorhaben ist somit bauplanungsrechtlich nicht zulässig.

Der Antrag auf Vorbescheid für die o. g. Baumaßnahme war deshalb abzulehnen.

Mit der nun beabsichtigten Bebauung wurde zwar die Grundfläche des Gebäudes auf ca. 198 m<sup>2</sup> sowie die Firsthöhe auf 7,845 m reduziert, die Problematik der nicht überbaubaren Grundstücksfläche besteht aber weiterhin.

#### Beschluss:

*Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Vorbescheid aufgrund der Unterlagen vom 22.03.2021.*

*Im Rahmen der Beratungen wird überwiegend die Ansicht vertreten, dass sich das Bauvorhaben auch in der jetzt vorliegenden Form nicht mehr in die umliegende Bebauung einfügt.*

*Vor einer abschließenden Beurteilung hierzu soll allerdings vor der nächsten Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses im Mai ein Ortstermin stattfinden.*

*Die Entscheidung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid wird daher vorerst zurückgestellt.*

Abstimmungsergebnis:

11:0

## **Vorberatender Teil**

### **5 Sonderprogramm Stadt und Land ; Neubau eines kombinierten Geh- und Radweges entlang der Schongauer Straße**

#### Sachverhalt:

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 08.05.2019 soll entlang der Schongauer Straße ein kombinierter Geh- und Radweg mit Querungshilfen und behindertengerechter Umgestaltung der Bushaltestellen unter Vorbehalt der Haushaltsmittel und der Förderung durch die Regierung von



Oberbayern in fünf Bauabschnitten (inklusive des Bauabschnittes Geh- und Radweg Stadelfeld) umgesetzt werden. Die Maßnahme erstreckt sich von der Sulzer Straße bis auf Höhe Schongauer Straße Haus Nr. 28 (Bereich Eisdielen) und soll als weiterer Abschnitt zur Umgestaltung der Ortsdurchfahrt nach Absprache mit der Regierung im Zuge des Städtebauförderprogrammes „Stadtumbau West“ gefördert werden. Dem Plenum wurde die Vorplanung (Leistungsphase 2) der Maßnahme in der Sitzung vom 08.05.2019 durch das Ingenieurbüro Fischer vorgestellt. Nachfolgend die Kosten (brutto inkl. Nebenkosten und einer jährlichen Preissteigerung von 4 % bei Ausführung der Maßnahme im Jahr 2022) der einzelnen Bauabschnitte (BA) anhand der Kostenschätzung des Büros Fischer von 2019:

BA 1: 365.000 €

BA 2: 417.000 €

BA 3: 127.000 €

BA 4: 188.000 €

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2020 wurde der Gemeinde nunmehr mitgeteilt, dass der Radwegbau nicht in die Städtebauförderung fällt, sondern über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) gefördert werden muss. Grund hierfür ist, dass die Städtebauförderung immer nachrangig fördert. Über GVFG werden dabei lediglich 40 Prozent der Kosten bezuschusst, über Städtebauförderung bis zu 80 Prozent. Nachdem der Gemeinde aber Ende letzten Jahres signalisiert wurde, dass in 2021 eine Erhöhung der Bundesmittel angedacht ist, wurde die Maßnahme vorerst zurückgestellt.

Vom Bundesamt für Güterverkehr (BAG) wurde mittlerweile ein neues Sonderprogramm „Stadt und Land“ aufgelegt, welches im Rahmen des Klimaschutzprogrammes 2030 der Bundesregierung Investitionen in den Kommunen zur Weiterentwicklung des Radverkehrs vor Ort finanziell unterstützt. Dabei stellt der Bund den Ländern bis zum Ablauf des Jahres 2023 Finanzhilfen in Höhe von 657 Mio. Euro (Bayern: rund 97 Mio. Euro) für Investitionen in den Radverkehr zur Verfügung. Der Regelfördersatz beträgt dabei 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten bzw. 80 Prozent bei Vorlage des rechtskräftigen Zuwendungsbescheides bis spät. 31.12.2021. Dabei ist zu beachten, dass die Baumaßnahmen bis zum 31.12.2023 baulich abgeschlossen, schlussgerechnet und der Verwendungsnachweis gestellt sein muss. Eine Aussage, ob das Projekt überhaupt im Rahmen dieses Programmes förderfähig ist, wurde von Seiten der Regierung nicht getroffen. Erst nach Einreichen des Zuwendungsantrags und Prüfung durch die BAG wird die generelle Zuwendungsfähigkeit von Seiten der BAG festgestellt. Mit dem Zuwendungsantrag ist die Entwurfsplanung der Maßnahme bei der Regierung vorzulegen und es ist ein sog. Sicherheitsaudit durchzuführen (Überprüfung der Planung auf Defizite gemäß den Richtlinien für die Sicherheit von Straßen).

Die Planung wurde mittlerweile auch im Rahmen des erforderlichen Sicherheitsaudits mit dem beauftragten Ingenieurbüro, Herrn Reinhard Reim, Grafing, am 26.03.2021 vor Ort besprochen. Hierzu wurde von Seiten Herrn Reim folgendes festgestellt:

- Die Planung entspricht, bis auf wenige kleinere Details, den Richtlinien für die Sicherheit von Straßen.
- Im Bauabschnitt 4 ist ein kombinierter Geh- und Radweg vorgesehen. Da in diesem Abschnitt eine Häufung von Grundstückszu- und -ausfahrten bestehen, wäre es aus Sicherheitsgründen besser, einen Schutzstreifen anstelle eines Radweges zu installieren.
- Gleiches gilt für den Bereich Wörther Straße bis Robert Koch Straße.
- Für den Abschnitt Bahnhofswegerl bis Zufahrt Kaufland ist aus Sicherheitsgründen zwingend ein kombinierter Rad- und Gehweg anstelle eines Schutzstreifens vorzusehen.

Der Gemeinderat hat nun zu entscheiden, für welche Bauabschnitte der Zuwendungsantrag zur Aufnahme in das Förderprogramm „Stadt und Land“ gestellt werden soll. Hierzu ist zu beachten, dass über das Sonderprogramm „Stadt und Land“ keine Bushaltestellen sowie Querungshilfen förderfähig sind. Erforderlicher Grunderwerb muss vor Antragstellung abgeschlossen sein.

Des Weiteren ist das Ingenieurbüro Fischer für die Erstellung der Leistungsphasen 3 und 4 (Entwurfs- und Genehmigungsplanung) zu beauftragen.

#### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Regierung von Oberbayern einen Förderantrag im Rahmen des Sonderprogrammes „Stadt und Land“ zum Neubau eines kombinierten Geh- und Radweges zu stellen. Dabei soll folgende Maßnahme in 2022 umgesetzt werden:

Neubau eines kombinierten Geh- und Radweges entlang westseitig der Schongauer Straße von der Einmündung der Sulzer Straße bis Stadelfeld inkl. Querungshilfe mit Bushaltestelle neu im Bereich des Bahnhofswegerls (Bauabschnitte 1 und 2). Die Bauabschnitte 3 und 4 sollen zunächst zurückgestellt werden. Das Ingenieurbüro Fischer ist hierzu im Rahmen des bestehenden Ingenieurvertrages für die Leistungsphasen 3 und 4 (Entwurfs- und Genehmigungsplanung) zu beauftragen. Nach Vorlage des Bescheides zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist das Büro Fischer für die weiteren Leistungsphasen zu beauftragen (Stufenweise Beauftragung). Dem Gemeinderat ist die Vorplanung inkl. Kostenschätzung für weitere Maßnahmen zur Umgestaltung der Ortsdurchfahrt (u.a. Schutzstreifen, Querungshilfen) zur Beratung und Beschlussfassung bis spät. April 2022 vorzulegen.

Vom Plenum wurde die Planung inkl. des weiteren Vorgehens so begrüßt. Es wurde die Anregung gebracht, als weitere Maßnahme eine zusätzliche Zuwegung von der Schongauer Straße zur Alten Bergehalde zu prüfen.

#### Beschlussvorschlag:

*Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Regierung von Oberbayern einen Förderantrag im Rahmen des Sonderprogrammes „Stadt und Land“ zum Neubau eines kombinierten Geh- und Radweges zu stellen. Dabei soll folgende Maßnahme in 2022 umgesetzt werden:*

*Neubau eines kombinierten Geh- und Radweges entlang westseitig der Schongauer Straße von der Einmündung der Sulzer Straße bis Stadelfeld inkl. Querungshilfe mit Bushaltestelle neu im Bereich des Bahnhofswegerls (Bauabschnitte 1 und 2).*

*Die Bauabschnitte 3 und 4 sollen zunächst zurückgestellt werden. Das Ingenieurbüro Fischer ist hierzu im Rahmen des bestehenden Ingenieurvertrages für die Leistungsphasen 3 und 4 (Entwurfs- und Genehmigungsplanung) zu beauftragen. Nach Vorlage des Bescheides zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist das Büro Fischer für die weiteren Leistungsphasen zu beauftragen (Stufenweise Beauftragung).*

*Dem Gemeinderat ist die Vorplanung inkl. Kostenschätzung für weitere Maßnahmen zur Umgestaltung der Ortsdurchfahrt (u.a. Schutzstreifen, Querungshilfen, Zuwegung zur Alten Bergehalde) zur Beratung und Beschlussfassung bis spät. April 2022 vorzulegen.*

#### Abstimmungsergebnis:

11:0

### **6 Antrag der Fraktionen Peißenberger Liste und Bündnis 90/Die Grünen auf Planung und Umsetzung eines Kinderspielplatzes auf dem Gebiet "Alte Bergehalde"**

#### Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 24.03.2021 wurde durch die Fraktionen Peißenberger Liste und Bündnis 90/Die Grünen folgender Antrag gestellt:

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister Zellner,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Marktgemeinderates,*

*die Fraktionen Peißenberger Liste und Bündnis 90/Die Grünen stellen hiermit folgenden*

#### **Antrag:**

***Auf dem Gebiet „Alte Bergehalde“ soll zusätzlich zu den bisherigen in Entwicklung befindlichen Maßnahmen ein Kinderspielplatz geplant und umgesetzt werden.***

*Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen,*

- ob bzw. in welcher Größe ein Spielplatz bzw. das Aufstellen von mehreren Spielgeräten in räumlichen Zusammenhang – möglichst in der Nähe des Kiosks- ohne Änderung des Bebauungsplanes umgesetzt werden könnte,
- ob der Spielplatz nachträglich in das derzeitige – oder ggf. ein anderes – Förderprogramm für die Alte Bergehalde aufgenommen werden kann.

Sollte die Prüfung ergeben, dass die Änderung des Bebauungsplanes unumgänglich ist, soll ein geeigneter Platz vorgeschlagen und der Bebauungsplan geändert werden.

### **Begründung:**

Im Jahr 2017 hat der Marktgemeinderat beschlossen, den Bereich Alte Bergehalde als grüne Mitte und Treffpunkt von Jung und Alt aufzuwerten. Mit Vereinen, Anliegern, dem Seniorenbeirat wurden daraufhin Ideen für die Umsetzung gesammelt. Anfang 2020 hat der Gemeinderat dann entschieden, dass zusätzlich zu den bisherigen Ideen ein Pumptrack entstehen soll. Somit sind nun Maßnahmen für alle Altersbereiche in Planung – vergessen wurden allerdings die „Jüngsten“.

Von daher muss u. E. auch für diese Altersgruppe auf der Bergehalde ein „Treffpunkt“ entstehen, damit für die ganze Familie von jung bis alt ein gutes Freizeitangebot entsteht. Der Platz sollte in der Nähe des Kiosks und Pumptracks liegen, da hier ein Spielangebot am sinnvollsten erscheint.

Für die Fraktionen der Peißenberger Liste und Bündnis 90/Die Grünen  
Anton Höck, Matthias Bichlmayr

Der Marktgemeinderat hat nun über eine evtl. Antragsannahme sowie die weitere Vorgehensweise zu entscheiden.

### Beschlussvorschlag:

Nach eingehender Diskussion im Ausschuss wird die Annahme des Antrags übereinstimmend empfohlen. Die Verwaltung soll mit der Prüfung der im Antrag formulierten Fragen beauftragt werden.

Abstimmungsergebnis:

11:0

## **7 Vollzug des BauGB; Bebauung entlang der Scheithaufstraße; Festlegung der weiteren Vorgehensweise**

### Sachverhalt:

Im Rahmen eines (mehrfach geänderten) Antrags auf Vorbescheid sollte im Jahr 2018 durch das Landratsamt Weilheim-Schongau geprüft werden, ob das Grundstück Fl.Nr. 509/16 der Gemarkung Ammerhöfe mit einem Doppelhaus im südöstlichen und einem Einfamilienhaus im nordwestlichen Grundstücksbereich bebaut werden kann.

Vorangegangen war ein Antrag auf Vorbescheid zur Prüfung der Zulässigkeit der Errichtung eines Reihenhauses mit vier Wohneinheiten. Diesem Antrag konnte aus Sicht des Landratsamtes Weilheim-Schongau nicht zugestimmt werden. Die beabsichtigte Grundfläche von 275 m<sup>2</sup> fügt sich nach Angaben des Landratsamtes nicht mehr in die umliegende Wohnbebauung mit Grundflächen von max. 195 m<sup>2</sup> ein. Außerdem würde das westlichste Reihenhauses bereits im Außenbereich zu liegen kommen.

Mit der zuletzt beabsichtigten Bebauung (1 Doppelhaus, 1 Einzelhaus) ergibt sich lt. Antragsunterlagen eine Gesamtgrundfläche der Wohngebäude von 220 m<sup>2</sup>. Das vorgesehene Einfamilienhaus im nordwestlichen Grundstücksbereich liegt allerdings weiterhin teilweise in der gemäß Schreiben des Landratsamtes anzusetzenden Außenbereichsfläche. Zugestimmt werden könnte daher nur der Errichtung eines Doppelhauses mit einer Grundfläche von ca. 135 m<sup>2</sup>. Die

weitere geplante Bebauung mit einem Einfamilienhaus wurde ablehnend beurteilt und verbeschieden.

Der Begründung des Bescheids des Landratsamtes ist zu entnehmen, dass der Vorbescheid für das Doppelhaus zu erteilen war, weil das geplante Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, welche im Rahmen eines Vorbescheidsverfahrens zu prüfen waren.

Der Errichtung eines Einfamilienhauses westlich des o. g. Doppelhauses konnte nicht zugestimmt werde. Die Grundstücksfläche, auf dem das Gebäude errichtet werden soll, liegt nur teilweise im unbeplanten Innenbereich. Die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich ist eine Linie von der Nordwestseite des Wohngebäudes Scheithaufstraße 10 zur nordwestlichen Ecke des Gebäudes Scheithaufstraße 12. Der Bereich nordwestlich dieser Linie liegt im Außenbereich; somit befindet sich das geplante Einfamilienhaus größtenteils im Außenbereich. Im Außenbereich ist das Errichten baulicher Anlagen grundsätzlich nur zulässig, wenn es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Eine Privilegierung liegt für dieses Vorhaben nicht vor.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass das Vorhaben auch die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lässt (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB). Die Ausweitung eines Ortsteils über den Bebauungszusammenhang hinaus in den Außenbereich stellt eine strukturell negativ zu beurteilende Entwicklung dar. Eine nicht geordnete Ausweitung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils in den Außenbereich hinein ist grundsätzlich ein städtebaulich unerwünschter Vorgang; ihn zu vermeiden ist ein öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 2 und 3 BauGB.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde zu allen bisher gestellten Anträgen auf Vorbescheid erteilt.

Nachdem der Marktgemeinderat für ähnlich gelagerte Fälle (Bebauungsplangebiet äußere Ludwigstraße/Alter Bahnhof, ebenfalls als Splittersiedlung bewertet) beschlossen hat, dass die Verwaltung gemeinsam mit dem Landratsamt prüfen soll, ob eine Erweiterung des Baugebiets möglich ist, bittet die Verwaltung nun aus Gründen der Gleichbehandlung um den Auftrag, im vorgeschilderten Fall ebenfalls zu prüfen, ob und ggf. mit welchem städtebaulichen Instrument (z. B. Einbeziehungssatzung bzw. Ergänzungssatzung) die Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 509/16 der Gemarkung Ammerhöfe im Sinne des Antragstellers ermöglicht werden könnte.

#### Beschlussvorschlag:

*Dem Vorschlag der Verwaltung soll gefolgt. Die Verwaltung soll beauftragt werden, in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau zu prüfen, ob und ggf. mit welchen Mitteln die Bebauung, wie im Antrag auf Vorbescheid vom 03.08.2018 vorgesehen, ermöglicht werden könnte.*

#### Abstimmungsergebnis:

11:0

### **8 Antrag der Fraktion CSU/Parteilose zur Festlegung des Umgangs mit Freistellungsanträgen, welche den Festsetzungen des zugrundeliegenden Bebauungsplans nicht entsprechen**

#### Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 24.03.2021 wurde durch die Fraktion CSU/Parteilose folgender Antrag gestellt:

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,*

*immer wieder kommt es vor, dass bei der Marktgemeinde Freistellungsanträge von Bauwerbern eingereicht werden, die nicht oder nur teilweise den Festsetzungen des jeweiligen*

*Bebauungsplans entsprechen und somit die Beantragung und Erteilung von Befreiungen oder Abweichungen notwendig sind.*

*Hier wird öfter, unter Berufung auf den Bebauungsplan, die beantragte Abweichung abgelehnt, gerade dann, wenn es sich nicht um atypische Einzelfälle oder unbeabsichtigte planerische Härten handelt, sondern die planerischen Grundzüge des Bebauungsplanes getroffen sind.*

*Nicht unbedingt geprüft wird, dass der Bebauungsplan möglicherweise nicht den aktuellen Bedürfnissen an die Wohnnutzung entspricht.*

*Hier sehen wir Verbesserungspotenzial und stellen folgenden Antrag:*

*Der Marktgemeinderat möge beschließen, dass nichtkonforme Freistellungsanträge bei denen keine Ausnahmetatbestände einschlägig sind, zusammen mit den entsprechenden Bebauungsplänen nach inzidenter Prüfung durch die Verwaltung zu einer möglichen Änderung, dem Bau-, Planungs-, Verkehrs und Umweltausschuss zur Vorberatung und dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.*

### **Begründung:**

*Aufgabe der Bauleiplanung ist es, die Bodennutzung und die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde planerisch zu steuern und sinnvoll zu gestalten. Zu diesem Zweck haben Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, wenn es für das planerische Konzept bzw. die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.*

*Im Ortsgebiet der Marktgemeinde Peißenberg gibt es ca. 45 Gebiete, die bereits mit entsprechenden Bebauungsplänen überplant sind, diese jedoch möglicherweise in Teilen den heutigen Bedürfnissen an Wohnraum nicht mehr entsprechen.*

*Ziel ist es, die vorhandenen Bebauungspläne anhand konkret gestellter Anträge hinsichtlich einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung, insbesondere einer Nachverdichtung, zu überprüfen und gegebenenfalls ein Änderungsverfahren einzuleiten.*

*Dies eröffnet im Rahmen vom Freistellungsverfahren gleichzeitig die Überprüfung der vorhandenen Bebauungspläne auf deren Zweckmäßigkeit und sorgt so für eine stetige städtebauliche Weiterentwicklung unserer Gemeinde.*

*Im Namen der Fraktion CSU/Parteilose  
Christian Quecke, Marktgemeinderat*

Der Marktgemeinderat hat nun über eine evtl. Antragsannahme zu entscheiden.

### Beschlussvorschlag:

*Nach eingehender Diskussion wird die Annahme des Antrags empfohlen. Über die beantragten einzelfallbezogenen Prüfungen durch die Verwaltung soll zusätzlich empfohlen werden, ob bereits vollzogene Bebauungspläne aufgehoben werden können, sofern dadurch nicht ein durch den Bebauungsplan festgelegtes städtebauliches Ziel gefährdet wird.*

Abstimmungsergebnis:

11:0

## **9 Kennnisgaben**

### Verkehrssituation auf der Bergstraße – Nachfrage aus der Sitzung vom 22.02.2021

In der Sitzung des PVU vom 22.02.2021 wurde ein Antrag auf Nutzungsänderung für die Nutzung eines Raumes im Obergeschoß eines bestehenden Wohngebäudes an der Rosenstraße für die Nutzung als Praxisraum für eine Heilpraktikertätigkeit behandelt. Für diese Art der Nutzung wären nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung der Nachweis von 3 Besucherstellplätzen erforderlich. Es wurde der Antrag auf Abweichung von dieser Satzung gestellt, da der Raum nur neben einer weiterhin in München bestehenden Praxis nur ein- bis zweimal wöchentlich genutzt werden soll und mittels Terminvereinbarung eine Überschneidung von Patienten ausgeschlossen werden kann. Diesem Antrag und auch der Abweichung von den Festsetzungen der gemeindlichen Stellplatzsatzung wurde zugestimmt.

In gleicher Weise (ebenfalls eine Abweichung von den Festsetzungen der Stellplatzsatzung) wurde bei einem Vorhaben zur Errichtung einer Zahnarztpraxis in der Bergstraße verfahren. Auch hier ist nur ein einziger Behandlungsraum in Betrieb, auch hier werden Einzeltermine vergeben.

In der gleichen Sitzung hat Herr MGR Dr. Philipp Schwarz über durch parkende Fahrzeuge in diesem Bereich der Bergstraße berichtet und ausgesagt, dass hier die geforderten Stellplätze nicht in der geforderten Anzahl errichtet wurden. Die Verwaltung sagte die Prüfung des Sachverhalts zu. Die Prüfung hat ergeben, dass die geforderten Stellplätze angelegt wurden und dass die Probleme mit parkenden Fahrzeugen nicht durch den Betrieb der Praxis verursacht werden. Vielmehr nutzen diese Stelle umliegende Anwohner als Stellflächen. Der Zweckverband kommunales Dienstleistungszentrum Oberland wurde schon vor einiger Zeit mit der schwerpunktmäßigen Kontrolle dieses Bereichs beauftragt. Auch steht der Praxisinhaber bereits in Kontakt mit dem Zweckverband und ist bemüht, hier auch auf diesem Weg für Abhilfe zu sorgen. Er hat sich darüber hinaus beim Markt Peißenberg über die Berichterstattung im Weilheimer Tagblatt geäußert und sieht sich hier zu Unrecht beschuldigt.

Im Rahmen dieser Kenntnisgabe wird das Ergebnis der in der Sitzung vom 22.02.2021 beantragten baurechtlichen Prüfung bekannt gegeben. Von Seiten der Verwaltung ist hier –bis auf die bereits beauftragte und fortlaufende dringliche und priorisierte Überwachung des ruhenden Verkehrs- nichts weiteres zu veranlassen.

### **Verkehrssituation auf der Bert-Schratzlseer-Straße; Einrichtung Warndisplay (Temposys-Anlage)**

Die Verwaltung gibt bekannt, dass die Geschwindigkeitswarnanlage (Temposys-Anlage) in der Bert-Schratzlseer-Straße heute wie geplant in Betrieb genommen werden konnte.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Frank Zellner um 20:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses.

Frank Zellner  
1. Bürgermeister

Bernhard Schregle  
Schriftführung